

## "Die europäischen Verordnungen sind für die Märkte von Rindfleisch und Milchprodukten in Kraft getreten" in Le Monde (6. November 1964)

**Legende:** In einem Artikel vom 6. November 1964 kommentiert die französische Tageszeitung Le Monde die europäischen Verordnungen für die Märkte für Rindfleisch und Milcherzeugnisse, die am 1. November in Kraft getreten sind, und beschäftigt sich mit der Festlegung der nationalen und gemeinschaftlichen Agrarpreise.

**Quelle:** Le Monde. dir. de publ. BEUVE-MÉRY, Hubert. 06.11.1964, n° 6 159; 21e année. Paris: Le Monde. "Les règlements européens sont entrés en vigueur pour les marchés du boeuf et des produits laitiers", auteur:Virieu, François Henri de , p. 4.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU  
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/die\\_europaischen\\_verordnungen\\_sind\\_fur\\_die\\_märkte\\_von\\_rindfleisch\\_und\\_milchprodukten\\_in\\_kraft\\_getreten\\_in\\_le\\_monde\\_6\\_november\\_1964-de-98b84baa-aa4a-4448-a6d9-b91b5781b295.html](http://www.cvce.eu/obj/die_europaischen_verordnungen_sind_fur_die_märkte_von_rindfleisch_und_milchprodukten_in_kraft_getreten_in_le_monde_6_november_1964-de-98b84baa-aa4a-4448-a6d9-b91b5781b295.html)



**Publication date:** 06/07/2016

## Die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik

### Die europäischen Verordnungen sind für die Märkte von Rindfleisch und Milchprodukten in Kraft getreten.

#### **85 % der Agrarerzeugnisse der sechs Mitgliedsländer unterstehen von nun an den Entscheidungen in Brüssel.**

Die beiden Verordnungen, die zu einer Organisation der Märkte von Rindfleisch und Milchprodukten auf europäischer Ebene geführt haben, sind am 23. Dezember letzten Jahres vom Ministerrat der Sechs verabschiedet und am Sonntag, 1. November um null Uhr in Kraft getreten. Eine Reihe von Texten, die im Amtsblatt vom 30. Oktober und 1. November veröffentlicht wurden, haben die französische Gesetzgebung verändert, um sie an die neuen europäischen Bestimmungen anzupassen.

Auf wirtschaftlicher Ebene stellt die gerade eingeläutete Etappe einen Meilenstein dar. Die französischen Landwirte haben 1963 12,7 % ihrer Einnahmen aus der Rinderaufzucht gewonnen, 6,2 % aus der Aufzucht von Kälbern und 19,1 % aus der Milchwirtschaft. Insgesamt sind es also 38 % des Gesamtumfangs der französischen Agrarproduktion, die den europäischen Verordnungen unterstehen. Die Erzeugnisse der Viehzucht machen in allen Ländern der Gemeinschaft spürbar den gleichen Anteil des Einkommens der Landwirte aus (35 %). Nur Italien fällt aus dem Rahmen: Fleisch und Milch stellen nur 19 % der Einnahmen der Landwirte dar.

Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Wein, Obst und Gemüse sind im Juli 1962 und Reis im vergangenen September der Verordnung der Gemeinschaft unterstellt worden. Der Anteil der Agrarproduktion der sechs Staaten, der nun von den Entscheidungen in Brüssel abhängig ist, beträgt jetzt schätzungsweise 85 %. Die einzige Ausnahme bilden bis jetzt noch Zucker, Trinkmilch, Kartoffeln, Hopfen, Tabak und Schnittblumen; aber – wenn alles gut geht – müssten die ersten beiden genannten Erzeugnisse im Frühjahr mit einbezogen werden.

Für das Inkrafttreten der Verordnungen über „Milchprodukte“ und „Rindfleisch“ war kein neuer Aufschub vonnöten. Es war bereits mehrfach verschoben worden. Allem Anschein nach „organisiert sich der gemeinsame Agrarmarkt organisiert sich so, wie man anfänglich übereingekommen war“ und die aus Paris anklingenden „Warnungen“ könnten unbegründet sein. Die Wirklichkeit ist jedoch komplexer.

Sicherlich sind die Verordnungen und die in ihnen enthaltenen Fundamente für eine schrittweise Vereinigung der Märkte von Interesse. Dennoch muss man zugeben, dass sich die tatsächliche Partie auf der Preisebene abspielt. Die dem Rat der Sechs von der Hallstein-Kommission vorgelegten Verordnungsentwürfe mussten tatsächlich erst ihres „politischsten“ Inhalts entleert werden – dem Angleichungsrhythmus der einzelstaatlichen Preise und das zukünftige Niveau der europäischen Preise –, um zu guter Letzt von den Vertretern der Mitgliedstaaten mit ihren so unterschiedlichen Interessen verabschiedet zu werden.

Die Sechs haben sich, indem sie die Lösung des Preisproblems auf einen späteren Zeitpunkt verschoben haben, einen neuen und besonders komplizierten Termin für Ende des Jahres gesetzt. Vor dem 15. Januar muss es ihnen gelingen, nicht nur für eine Preisannäherung von Getreide eine Einigung zu finden, sondern auch für den Preis von Rindfleisch und Milch. Frankreich wünscht, dass die Angleichung der innerstaatlichen Agrarpreise so schnell wie möglich stattfindet.

Zu Unrecht glaubt man häufig, dass Frankreich nur versucht, seine eigenen Preise zu steigern, die zu den niedrigsten gehören. Das Bestehen von Preisunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten macht „Abschöpfungen“ notwendig, und die Aufrechterhaltung der Grenzen sowie die Schikanen im Verwaltungswesen stellen die größte Bremse im Handel zwischen den sechs Mitgliedstaaten dar. Die Brüsseler Mechanismen werden erst dann ihre volle Effizienz erreichen, wenn die Agrarpreise im gesamten Gebiet der Gemeinschaft die gleichen sein werden.

Was Frankreich betrifft, so kann man sogar sagen, dass die Schnelligkeit, mit der die Preisproblematik gelöst wird, wichtiger ist als der eigentliche Inhalt der Verordnungen. Die Aufrechterhaltung der hohen Preise in Defizitländern wie zum Beispiel Deutschland stellt in der Tat einen doppelten Nachteil dar. Sie behindert die Ankurbelung der lokalen Produktion – was umso mehr zu einer Einschränkung der möglichen Absatzmärkte für die französische Produktion führt – und begünstigt außerdem die Ausrüstung unserer wichtigsten Konkurrenten.

Die grundlegenden Gegebenheiten der innerstaatlichen Agrarpolitik sind aufgrund einer Tatsache, die noch dazu erst sehr spät festgestellt wurde, gerade im Umbruch befindlich: Europa ist nicht mehr so stark von Interesse für die französischen Landwirte, wie es noch vor einigen Jahren der Fall zu sein schien. Wenn nichts unternommen wird, um den im Vertrag vorgesehenen Rhythmus zu beschleunigen, wird Europa im Jahre 1970, am Ende der Übergangszeit, vielleicht gar nicht mehr von Interesse sein.

Der deutsche Staatssekretär Lahr sagt zu Recht, dass die französische Regierung von Bonn „nicht verlangen kann“, dass Deutschland „fünf Jahre vor Fristbeginn“ das grüne Europa „verschenke“. Das Drama besteht jedoch für die französische Landwirtschaft darin, dass es in fünf Jahren kein „Geschenk“ mehr geben wird.

### **Wird der Einheitspreis für Rindfleisch ab 1965 in Kraft treten?**

Der einzige Sektor, in dem die französischen Landwirte weiterhin entschieden optimistisch sind, ist der des Rindfleischs. Die EWG mit ihrer unzureichenden Produktion verstärkt Jahr für Jahr die Einfuhren, vor allem dank des gesunden Appetits der Italiener, deren Lebensstandard sich zusehends verbessert. Die Sechs haben 1962 für 1,2 Milliarden Francs Rinder und Rindfleisch aus Drittländern importiert. Der Export von Rindern oder Rindfleisch hingegen belief sich nur auf 305 Millionen Francs. Die Nettoimporte haben 4 % ihrer gesamten innerstaatlichen Produktion ausgemacht.

Im Bereich der Milchprodukte sieht die Situation gänzlich anders aus. Hier sind die sechs Mitgliedstaaten Nettoexporteure in Drittländer: Im Jahre 1962 wurden Einfuhren im Wert von 575 Millionen Francs getätigt gegenüber Ausfuhren im Wert von 1,2 Milliarden Francs. Die Nettoausfuhren stellen 2,5 % der gesamten innerstaatlichen Produktion dar.

Diese Situation erklärt, warum sich die wirtschaftlichen Grundlage der Verordnungen bezüglich des Rindfleischs und der Milchprodukte ziemlich unterscheidet. Da der Milchmarkt Überschüsse produziert, wird er auf einer analogen Basis zum Getreidemarkt organisiert werden. Es werden auf nationaler Ebene Richtpreise festgesetzt werden, für deren Einhaltung die Regierungen durch Stützungskäufe Sorge tragen müssen. Diese werden auf der Grundlage von Interventionspreisen (die letztendlich Preise sind, die den Herstellern für die Zeit eines gesamten Landwirtschaftsjahres zugesichert werden). Der Markt für Rindfleisch ist defizitär und wird nach einem leicht abweichenden System aufgebaut werden. Er basiert auf der Grundlage eines Orientierungspreises. Die „Rindfleisch-Verordnung“ ist übrigens die einzige, die einen solchen Preis vorsieht. Er soll den nationalen Regierungen als Ziel dienen, nicht als garantierter Preis. Die innerstaatlichen Orientierungspreise sollen nach und nach angeglichen werden und schließlich auf die Festlegung eines einzigen Orientierungspreises für die gesamte Gemeinschaft hinauslaufen.

Die für das Rindfleisch geltenden Orientierungspreise der sechs Mitgliedstaaten unterscheiden sich nur geringfügig voneinander. In den Niederlanden liegt der Preis für 100 Kilogramm Lebendfleisch bei 261 Francs, in Frankreich bei 265 Francs, in Belgien und Italien bei 268 Francs, in Deutschland bei 273 Francs und schließlich in Luxemburg bei 277 Francs. Das Problem ist also keineswegs mit dem von Getreide vergleichbar, wo der Unterschied zwischen den niedrigsten und den höchsten Preisen im Durchschnitt bei 25 % liegt. Aufgrund dieser Feststellung hat Pisani bereits vor einigen Wochen die Sechs aufgefordert, ab sofort einen einheitlichen Orientierungspreis für alle Mitgliedsländer festzulegen. Die Annahme des „Pisani-Plans“ wäre einerseits auf psychologischer Ebene sehr wichtig, andererseits aber auch auf kommerzieller Ebene, da der Fleischmarkt fünf Jahre vor dem im Vertrag vorgesehenen Datum in Kraft treten wird. Die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzen und der Schikane der Verwaltungsapparate, die Grenzüberschreitungen immer mit sich bringen, wäre der sicherste Antrieb für den Handel.

Außerdem wünscht Pisani, dass die Sechs auch zu einer Einigung gelangen, um den europäischen Orientierungspreis sehr viel höher anzulegen als die 277 Francs, die den luxemburgischen Viehzüchtern gezahlt werden. Hierfür gibt es zweierlei Gründe:

- 1) Die „Wiederankurbelung“ der Viehzucht in Europa, wo der Fleischverzehr sehr viel schneller ansteigt als die Produktion.
- 2) Die Garantie einer zusätzlichen Einkommensquelle für die französischen Bauern in den Kleinanbau-Regionen; hoch genug, um die Preise für Milch und Getreide nicht anheben zu müssen. Bei beiden Produkten werden derzeit Überschüsse produziert, sie sind aber dennoch ertragreicher als Fleisch.

Einen solchen Einheitspreis bereits festzulegen, würde zu einer umgehenden Aufhebung der innergemeinschaftlichen Zölle führen, die bis zur Vereinheitlichung der Preise aufrechterhalten werden sollten.

### **Die Industriellen im Bereich Milchproduktion sind besorgt über den Wettbewerb der Nachbarländer**

Die Verordnung über „Milcherzeugnisse“ betrifft die Werkmilch, Butter, Dauermilcherzeugnisse und die ca. 300 bis 400 Käsesorten, die auf dem gesamten Gebiet der sechs Mitgliedstaaten erzeugt werden. Trinkmilch hingegen ist von der neuen Bestimmung nicht betroffen, da die Kommission auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, dass zunächst der erste Text „ins Rollen kommen“ muss, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden. Während man also darauf wartet, dass die Bestimmungen in diesem Punkt vervollständigt werden (im Prinzip wird dies 1965 geschehen) werden Deutschland und die Niederlande noch eine Zeit lang ihre Ausgleichsregelung für die Preise von Trinkmilch und für die Preise von Werkmilch (s. Graphik unten) beibehalten können, ein System, das die Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Markt für Milcherzeugnisse verfälscht.

Der Handel für diese Erzeugnisse ist wie auch für das Rindfleisch liberalisiert worden. Bei der Einfuhr sind die Zölle durch finanzielle „Abschöpfungen“ ersetzt worden, wie es für den Getreidemarkt bereits seit zwei Jahren der Fall ist. Die Höhe dieser Abschöpfungen entspricht der Differenz zwischen dem im Ausfuhrland geltenden Preis und dem Preis des Einfuhrlandes. Bei Exporten gilt der umgekehrte Mechanismus. Da die Preise der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Allgemeinen über den auf dem internationalen Markt geltenden liegen, werden den Exporteuren finanzielle „Erstattungen“ zuteil, um ihnen zu ermöglichen, ihre Erzeugnisse auf den Auslandsmärkten anzubieten.

Die innerstaatlichen Richtpreise für Milch liegen für das laufende Landwirtschaftsjahr (1964-1965) bei zwischen 39,25 Centimes pro Liter mit 37 Gramm Fettgehalt – dies ist der französische Preis – und 51,84 Centimes – dies ist der italienische Preis. Diese Richtpreise müssen schrittweise an den europäischen Preis angeglichen werden, der bis zum 15. Januar festgelegt werden muss.

Das Inkrafttreten der europäischen Bestimmungen kann die Gegebenheiten auf dem französischen Markt für Milcherzeugnisse bedeutend verändern, da dieser in den letzten Jahren aufgrund von Kontingenten stärker geschützt ist als die anderen europäischen Märkte. So stand zum Beispiel bis jetzt die französische Produktion von Gouda (ca. 25 000 Tonnen pro Jahr) im Wettbewerb zu nur 3 000 Tonnen entsprechender Produkte aus den Niederlanden.

Es stellt sich die Frage, ob der Export den französischen Industriellen eine Entschädigung für diesen verstärkten Wettbewerb bietet. Das gemeinschaftliche System der „Erstattungen“ ist in der Tat weniger vorteilhaft als die derzeitige Beihilferegulung für Ausfuhren, die vom Staat bewilligt wird. Um beim Beispiel des Gouda zu bleiben: Die Exporteure, die bis jetzt eine Subvention von 2,70 Francs pro Kilo für eine Ausfuhr nach Italien bekamen, werden mit dem neuen System der „Erstattungen“ keinen Pfennig mehr erhalten. Auf der anderen Seite werden die Deutschen sich bis 1966 weiter gegen eine Einfuhr von Butter aus französischer Produktion (vor allem aus der Charente kommende Butter) wehren können. Die französische Butter wird als Produkt zweiter Wahl angesehen, da sie nicht aus pasteurisierter Sahne

gewonnen wird. Das Unglück der Bauern der Charente wäre das Glück der Dänen, die daraufhin weiter die Milchwarenhändler der Bundesrepublik beliefern können.